



**Satzung**  
**des**  
**Vereins der Freunde des**  
**Schönborn-Gymnasiums**  
**Bruchsal e.V.**

# Satzung

## des Vereins der

### Freunde des Schönborn-Gymnasiums Bruchsal e.V.

#### Gemeinnützige Vereinigung zur Pflege humanistischer Bildung

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen >>Freunde des Schönborn-Gymnasiums Bruchsal, Gemeinnützige Vereinigung zur Pflege humanistischer Bildung<<.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 47 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Sitz des Vereins ist Bruchsal.

#### §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es,
  - das Schönborn-Gymnasium Bruchsal bei der Erfüllung seiner Unterrichtslichen und erzieherischen Aufgaben sowie bei seiner kulturellen Arbeit zu unterstützen.
  - zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen
  - das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu fördern und zu erhalten und
  - die Schüler in sozialer Hinsicht zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts >>Steuerbegünstigte Zwecke<< der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck gem. §2 zu erfüllen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch den Beschluss des Vorstandes erworben. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist;
  - b) durch Tod des Mitgliedes;
  - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussbefassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses kann das Mitglied gegen den Ausschluss beim Vorstand Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft unter Aufrechthaltung der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
  - d) Hat ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht bis zum Ende des Kalenderjahres eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.

### **§4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Mitglieder, die sich im Studium oder in der Berufsausbildung befinden, können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Über den Umfang der Ermäßigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Der Vorstand kann von der Geltendmachung des Anspruches auf Zahlung des Mitgliederbeitrages absehen, wenn die Forderung nach Lage des Falles unbillig wär.

## **§5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Beirat
  - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Organe erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

## **§6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidungen über die finanzielle Unterstützung der Schule gemäß §2 der Satzung;
  - b) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes;
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - d) Beschlussfassung der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einholen.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern:

dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter der jeweilige Direktor des Schönborn-Gymnasiums. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Einhaltung einer Einberufungsfrist bedarf es nicht. Der

Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder dessen Vertreter.

- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu fassen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich im Umlaufverfahren oder mit telefonischer Zustimmung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis zu diesem Verfahren erklären.

## **§7 Der Beirat**

- (1) Der Beirat hat die Aufgaben:

- den Vorstand bei seiner Arbeit, insbesondere der Vorbereitung und Durchführung des Jahresprogrammes, zu beraten und zu unterstützen,
- den Vorstand über die Vorstellungen und Wünsche der Elternschaft, des Lehrerkollegiums und der übrigen Mitglieder zu informieren,
- die Aufgaben und Ziele des Vereins in der Elternschaft und in der Schule zu vertreten und dadurch als Bindeglied zwischen Verein, Eltern und Schule wirken.

- (2) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. In ihm sollen die Elternschaft, das Lehrerkollegium und Schüler/ehemalige Schüler angemessen vertreten sein. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Je drei Beiräte sollen aus der Elternschaft und dem Lehrerkollegium kommen.

- (3) Der Beirat ist zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einladung vom Vorstand verlangen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats;
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbetrages;
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Die Mitgliederversammlung bestimmt den jeweiligen, für das laufende Geschäftsjahr tätigen, Kassenprüfer. Dieser kann vom Vorstand vorgeschlagen werden, darf jedoch selbst nicht Mitglied des Vorstandes sein.
  - g) Ist der Kassenprüfer durch ein unabwendbares Ereignis an der Durchführung seiner Aufgabe gehindert, kann der Vorstand eine Prüfung durch eine andere Person durchführen lassen. Dies ist jedoch durch die nächste, nachfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Die Einladung nebst Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Brief oder E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die

Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 Stimmen vertreten.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §8 entsprechend.

## **§10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder erfolgen. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung. §8 Abs. 4 Satz 1 findet Anwendung. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung dem Antrag zustimmt, sind der Antrag und das Protokoll über den Beschluss der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung über die Auflösung des Vereins zu übersenden. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen schriftlichen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchsal als Schulträger. Diese darf jedoch das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schönborn-Gymnasiums Bruchsal und für die soziale Unterstützung seiner Schüler verwenden.